

Verordnung des Justizministeriums zur Änderung der Verordnung über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Vom 22. Oktober 2024

Aufgrund von § 6 Absatz 4 Satz 3, § 8 Absatz 1 Satz 6, § 12 Satz 5, § 18 Absatz 1 Satz 2 und § 19 Nummer 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FlüAG) vom 19. Dezember 2013 (GBl. S. 493), das zuletzt durch Artikel 13 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 3) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Justizministeriums über die Durchführung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 8. Januar 2014 (GBl. S. 59), die zuletzt durch Artikel 64 der Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 9) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Flüchtlinge“ durch die Wörter „von nach § 3 FlüAG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 FlüAG aufgenommenen Personen“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Stadt- oder Landkreise, in denen sich Standorte von Einrichtungen der Landeserstaufnahme befinden, können durch die oberste Aufnahmebehörde von Zuteilungen von Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummer 1 FlüAG ausgenommen werden (Privilegierung). Eine Privilegierung soll grundsätzlich nur in Bezug auf Stadt- oder Landkreise, die nicht nur vorübergehend Standort einer Einrichtung der Landeserstaufnahme sind, und grundsätzlich nur während der Belegung der betreffenden Einrichtung erfolgen. Der Umfang der Privilegierung soll in einem Jahr grundsätzlich einem Fünftel der beabsichtigten regelmäßigen Belegungszahl der betreffenden Einrichtung entsprechen; dabei soll jedoch die Zuteilungsquote grundsätzlich nicht um mehr als neun Zehntel reduziert werden. Die Zuteilungsquoten der Stadt- und Landkreise sind jährlich anzupassen und zu aktualisieren. Eine Privilegierung kann sich auch auf Personen im Sinne von § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 3 FlüAG erstrecken, soweit dies im Einzelfall für eine angemessene Privilegierung erforderlich ist.“

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) In Bezug auf Stadt- und Landkreise, in denen sich bereits am 22. Oktober 2024 Einrichtungen der Landeserstaufnahme befanden, sollen die vereinbarten Privilegierungen unter Beachtung der Regelungen nach Absatz 2 neu festgelegt werden.“

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Zuteilung in die Anschlussunterbringung

Die Zuteilung der Personen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 FlüAG an die Gemeinden erfolgt nach einem Schlüssel, der sich aus dem Anteil der jeweiligen Gemeinde an der Bevölkerung des Landkreises errechnet. Eine Gemeinde, die Standort einer Einrichtung der Landeserstaufnahme ist, soll von Zuteilungen ganz oder teilweise ausgenommen werden; dies gilt entsprechend für eine Gemeinde, die, ohne Standortkommune zu sein, unmittelbar und in besonderer Weise von einer Einrichtung der Landeserstaufnahme betroffen ist. Die unteren Aufnahmebehörden können Unterbringungskapazitäten, die in der Gemeinde für die vorläufige Unterbringung bestehen, ganz oder teilweise anrechnen; ist eine Gemeinde Standort einer Erstaufnahmeeinrichtung, soll die Anrechnung grundsätzlich erfolgen. Die unteren Aufnahmebehörden können in sonstigen Fällen im Einvernehmen mit den Gemeinden des Landkreises von Satz 1 abweichende Zuteilungsregeln festlegen. Bei der Zuteilung ist der Haushaltsgemeinschaft von Familienangehörigen und humanitären Umständen von vergleichbarem Gewicht in besonderem Maße Rechnung zu tragen.“

3. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut wird folgender Satz vorangestellt:

„Die besonderen Belange schutzbedürftiger Personen im Sinne von Artikel 21 der Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Personen, die internationalen Schutz beantragen (ABl. L 180 vom 29.6.2013, S. 96), sind nach § 5 FlüAG zu berücksichtigen.“

- b) In dem neuen Satz 2 wird das Wort „Alleinstehende“ durch das Wort „Alleinreisende“ ersetzt.
4. In § 7 werden die Wörter „Das Justizministerium“ durch die Wörter „Die oberste Aufnahmebehörde“ und das Wort „Flüchtlingen“ durch die Wörter „nach § 3 FlüAG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 FlüAG aufgenommenen Personen“ ersetzt.
5. Ziffer I. und II. der Anlage (Flüchtlingssozialarbeit) werden wie folgt gefasst:

„I.

Ziele und Aufgaben der Flüchtlingssozialarbeit während der vorläufigen
Unterbringung

(1) Eine qualifizierte Flüchtlingssozialarbeit in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung soll es den untergebrachten Personen ermöglichen, ein menschenwürdiges, selbstverantwortliches Leben in Deutschland zu führen und ihre Integrationsfähigkeit zu erhalten.

(2) Umfasst sind folgende Ziele und Aufgaben:

1. sozialarbeiterische Beratung, Unterstützung und Vermittlung von Informationen im Hinblick auf das Asylverfahren, das Aufenthalts- und Sozialrecht sowie alle weiteren Themenbereiche, die den Aufenthalt in Deutschland betreffen; darunter fallen zum Beispiel die Vermittlung in Sprachkurse, Ausbildung, möglichst qualifizierte Beschäftigung und weitere Bildungsangebote sowie die Themen Wohnen, Gesundheit und psychosoziales Wohlbefinden;
2. Mitwirkung bei der Identifizierung und Betreuung schutzbedürftiger Personen sowie Angebote für diese Personengruppe;
3. Mitwirkung bei der Förderung des Gewaltschutzes und der Erstellung von Gewaltschutzkonzepten;
4. Mitwirkung an der Erarbeitung einer Lebensperspektive der zu betreuenden Person für die Zeit des Aufenthalts im Inland und Erhalt deren Integrationsfähigkeit;

5. Mitwirkung an der Schaffung von Partizipationsmöglichkeiten der Bewohnerinnen und Bewohner zu Fragen der Unterkunft;
6. Durchführung von pädagogischen und sozialen Aktivitäten mit Geflüchteten sowie Bürgerinnen und Bürgern aus dem Umfeld der Einrichtung;
7. Förderung des gegenseitigen Verständnisses und Hinwirken auf ein friedvolles Miteinander zwischen Geflüchteten und Aufnahmegesellschaft;
8. Gewinnung, Begleitung und Schulung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
9. Einbindung in vorhandene, örtliche Netzwerkstrukturen sowie möglichst enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Integrationsmanagerinnen und -managern in der Anschlussunterbringung.

(3) Die Flüchtlingssozialarbeit berücksichtigt die nach § 12a des Asylgesetzes vom Bund geförderte Asylverfahrensberatung. Es erfolgt keine Doppelförderung.

(4) Die Bestimmungen des Rechtsdienstleistungsgesetzes vom 12. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2840), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 64) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, bleiben unberührt.

II. Personal

(1) Für die Flüchtlingssozialarbeit in den Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung sollen Personen, die über ein abgeschlossenes Studium an einer deutschen Hochschule ab dem akademischen Grad des Bachelors oder einen vergleichbaren Abschluss an einer ausländischen Hochschule verfügen, eingesetzt werden. Erfolgte der Hochschulabschluss nicht in einem dem Sozialwesen zuzuordnenden Fach, muss eine geeignete Nachqualifizierung nach Absatz 4 absolviert werden. Dem Sozialwesen sind insbesondere die folgenden Studienfächer zuzuordnen: Soziale Arbeit, Internationale Soziale Arbeit, (Angewandte) Psychologie, Sozialpädagogik, Migrationspädagogik, Pädagogik.

(2) Bei entsprechender persönlicher Eignung können auch Personen mit mindestens mittlerem Bildungsabschluss, einschlägigem Erfahrungswissen

sowie möglichst mit Kenntnissen der vor Ort bestehenden Strukturen und Regelsysteme beschäftigt werden. Einschlägiges Erfahrungswissen kann zum Beispiel durch langwährendes Engagement für Geflüchtete oder mehrjährige einschlägige Berufserfahrung nachgewiesen werden. Diese Personen müssen jedoch zusätzlich eine geeignete Nachqualifizierung nach Absatz 4 absolvieren.

(3) Bei ausländischen Qualifikationen ist die Gleichwertigkeit durch die einschlägigen Verfahren wie Gleichwertigkeitsprüfung, Zeugnisbewertung oder Feststellung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung nachzuweisen.

(4) Die Nachqualifizierung von Personen mit einer Qualifikation nach Absatz 1 Satz 2 oder Absatz 2 Satz 1 muss mehrtägige Schulungen umfassen und folgende Themen behandeln:

1. asyl- und ausländerrechtliche Grundlagen,
2. Maßnahmen und Angebote der Regeldienste,
3. Arbeitsmarktintegration,
4. Angebote der Anerkennungsberatung für im Ausland erworbene Abschlüsse,
5. Integration in Schulen, Kindertageseinrichtungen und Angebote der Jugendhilfe,
6. Angebote zum Spracherwerb,
7. Zusammenarbeit mit Ehrenamtlichen,
8. Grundlagen der Beratungsarbeit,
9. interkulturelle Kompetenzen beziehungsweise Vielfaltskompetenz.

Die Nachqualifizierung muss innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der Tätigkeit begonnen und soll möglichst innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der Tätigkeit abgeschlossen werden. Zur Nachqualifizierung können geeignete Angebote von Fortbildungsträgern, zum Beispiel der Liga der freien Wohlfahrtspflege, der Kirchen oder kommunaler Fortbildungseinrichtungen, genutzt werden.

(5) Personal, das am 22. Oktober 2024 bereits nach den Regelungen dieser Verordnung in der bis dahin geltenden Fassung beschäftigt wird, kann ohne Nachqualifizierung weiterbeschäftigt werden.

(6) Die Qualifikationsanforderungen für das Personal der Flüchtlingssozialarbeit sollen möglichst den in der VwV Integrationsmanagement 2023 geregelten

Qualifikationsanforderungen für das Personal des Integrationsmanagements oder im Falle einer Änderung des Integrationsmanagements den Qualifikationsanforderungen für das Personal vergleichbarer Angebote entsprechen. Die oberste Aufnahmebehörde kann die Qualifikationsanforderungen für das Personal der Flüchtlingssozialarbeit nach den Absätzen 1 und 2 ändern, wenn die entsprechenden Regelungen in der VwV Integrationsmanagement 2023 oder im Falle einer Änderung des Integrationsmanagements die Qualifikationsanforderungen für das Personal vergleichbarer Angebote angepasst werden.

(7) Die Träger der Flüchtlingssozialarbeit bieten Fortbildungen zur Stärkung der fachlichen Kompetenz des Personals der Flüchtlingssozialarbeit an. Neben Fortbildungen zur Vertiefung der in Absatz 4 Satz 1 genannten Themen aus dem Beratungsfeld der Flüchtlingssozialarbeit sind unter anderem Fortbildungen zur psychosozialen Unterstützung von Geflüchteten und zum Umgang mit herausfordernden Beratungssituationen anzubieten. Dem Personal der Flüchtlingssozialarbeit muss mindestens einmal jährlich eine entsprechende Fortbildung angeboten werden.

(8) Der Betreuungsschlüssel für die Flüchtlingssozialarbeit soll 1 zu 90 im Verhältnis des Personals zu den zu betreuenden Personen betragen.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Stuttgart, 22. Oktober 2024

Gentges